



HAUPTVERBAND DER ÖSTERREICHISCHEN SOZIALVERSICHERUNGSTRÄGER

1031 WIEN KUNDMANNGASSE 21 POSTFACH 600 TEL. 0222/711 32 TELEX 136682 hvsvt a TELEFAX 711 32 249 DVR 0024279

K1. 234 DW

Zl. 12-54.0/90 Rf/En

Wien, 11. April 1990

An das
Präsidium des
Nationalrates
Parlament
1017 Wien

GESETZENTWURF	
Z:	34. GE 9 90
Datum:	19. APR. 1990
Verteilt:	23.4.90 <i>Löffl</i>

Stöckl-Harant

Betr.: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das
Personenstandsgesetz, BGBl. Nr. 60/1983,
geändert wird (Personenstandsgesetz-Novelle 1990)

Bezug: Schreiben des Bundesministeriums für Inneres
an den Hauptverband vom 2. März 1990,
Zl. 2197/476-IV/4/90

Das Bundesministerium für Inneres hat uns ersucht,
Ihnen 25 Ausfertigungen unserer Stellungnahme zu übersenden.

Wir übermitteln Ihnen hiemit die erbetenen Kopien.

Der Generaldirektor:

Beilagen



HAUPTVERBAND DER ÖSTERREICHISCHEN SOZIALVERSICHERUNGSTRÄGER

1031 WIEN KUNDMANNGASSE 21 POSTFACH 600 TEL. 0222/711 32 TELEX 136682 hvsvt a TELEFAX 711 32 249 DVR 0024279

K1. 234 DW

Zl. 12-54.0/90 Rf/En

Wien, 11. April 1990

An das
Bundesministerium
für Inneres
Postfach 100
1014 Wien

Betr.: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Personenstandsgesetz, BGBl. Nr. 60/1983, geändert wird (Personenstandsgesetz-Novelle 1990); Schreiben des Rechnungshofes an das Bundesministerium für Inneres vom 26. April 1988, Zl. 0254/5-I/6/88

Bezug: Ihr Schreiben vom 2. März 1990, Zl. 2197/476-IV/4/90; unser Schreiben vom 10. Jänner 1984, Zl. 15-54.0/84 Sd/En

Der Hauptverband erhebt gegen den vorliegenden Gesetzesentwurf keine Einwendungen.

Zur Novellierungsanregung des Rechnungshofes wird folgendes angemerkt:

Der Hauptverband hat bereits in seinem Schreiben an das Bundesministerium für Inneres vom 10. Jänner 1984, Zl. 15-54.0/84 Sd/En, darauf hingewiesen, daß die Kenntnis der Todesursache für die Sozialversicherungsträger von besonderer Bedeutung ist.

Aus der Todesursache können insbesondere wichtige Anhaltspunkte für die Leistungsgewährung und für Regreßverfahren gewonnen werden (z.B. Hinweise auf tödliche Unfallverletzungen oder interne Leiden - Kausalitätsprüfung in der Unfallversicherung).

- 2 -

Die Angabe der Todesursache in den Todesbestätigungen für Zwecke der Sozialversicherung hätte daher zweifellos eine erhebliche Verwaltungsvereinfachung für die Sozialversicherung zur Folge. Wir stimmen jedoch mit Ihnen darin überein, daß die Eintragung der Todesursache in den Todesbestätigungen rechtlich nicht möglich ist, da die Todesursache der Personenstandsbehörde vom Arzt ausschließlich zur Übermittlung an das Österreichische Statistische Zentralamt bekanntgegeben wird (§ 27 Abs.4 PStG).

Unseres Erachtens wird durch § 27 Abs.4 PStG aber lediglich festgelegt, daß eine generelle Meldepflicht der Personenstandsbehörden ausschließlich gegenüber dem Österreichischen Statistischen Zentralamt besteht. Hingegen wird durch diese Bestimmung die Amtshilfeverpflichtung der Personenstandsbehörden gemäß § 360 ASVG im Verhältnis zu den Sozialversicherungsträgern nicht berührt, insoweit diese Auskunftersuchen im Einzelfall an die Personenstandsbehörden richten; in diesen Fällen hätte daher die Bekanntgabe der Todesursache durch die Personenstandsbehörden an den Sozialversicherungsträger zu erfolgen.

Wir ersuchen Sie, die Personenstandsbehörden auf die Amtshilfeverpflichtung nach § 360 ASVG hinzuweisen, um etwaige Zweifel an der Anfrageberechtigung der Sozialversicherungsträger im gegebenen Zusammenhang zu vermeiden.

Ihrem Ersuchen entsprechend werden 25 Exemplare dieser Stellungnahme dem Präsidium des Nationalrates übermittelt.

Der Generaldirektor:

